

BENUTZERORDNUNG FÜR PARKHÄUSER UND PARKFLÄCHEN

Sehr geehrte Besucher/-innen,

auf unserem Gelände stellen wir Ihnen entgeltlich eine Vielzahl von Parkplätzen für Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Damit in Ihrem eigenen Interesse und dem der übrigen Besucher Behinderungen, Belästigungen und Gefährdungen möglichst ausgeschlossen und jederzeit die Bewegungsfreiheit von Hilfs- oder Rettungsfahrzeugen gewährleistet werden können, gelten für die Nutzung der Parkmöglichkeiten folgende Bestimmungen:

1. Hier gilt die StVO! Auf den Zufahrten, in den Parkhäusern und auf sonstigen Flächen, die zum Parken von Fahrzeugen freigegeben sind, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere mit folgenden Maßgaben:

- a) In unserem Parkhaus und auf allen sonstigen Parkflächen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
- b) Zufahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- c) Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Einstellflächen, Krafträder nur auf den gesonder ausgeschilderten Motorrad-Parkplätzen abgestellt werden.
- d) Auf den Fahrbahnen, markierten Flächen, unterhalb der Auf- und Abfahrtsrampen sowie auf den Ein- und Ausfahrten besteht absolutes Halte-/Parkverbot.
- e) Bei jeder Zuwiderhandlung der Punkte b – e kann das Fahrzeug auf Kosten des Halters bzw. Fahrers ohne Vorwarnung umgesetzt bzw. abgeschleppt werden.

2. In den Parkhäusern und auf den Parkplätzen ist es untersagt:

- a) Reparatur-, Tuning- oder Waschtätigkeiten vorzunehmen,
- b) mit Kühlwasser, Kraftstoff, Benzin, Öl oder dergleichen umzugehen,
- c) Fahrzeuge mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden, abzustellen.
- d) Inlineskating sowie Fahrrad, Roller oder Skateboard zu fahren,
- e) zu übernachten oder zu campieren,
- f) zu hausieren, betteln oder Spenden zu sammeln,
- g) Pfandgut zu sammeln oder
- h) Versammlungen gewerblicher oder privater Art abzuhalten.

3. Es ist nicht gestattet, das Parkhaus zum Zwecke der Verteilung von Flyern und/oder ähnlichen Werbeträgern zu betreten. Zum Parkhaus gehören in diesem Zusammenhang die Haupt- und Verkehrswege, Fluchtwege, Treppenhäuser sowie alle allgemein zugänglichen Flächen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Parkhaus stehen. Im Fall einer Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld verhängt und die Kosten der Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Das Fahrzeug wird auf eigene Gefahr abgestellt. Das DSTRCT.Berlin haftet nur, wenn ihr für die Verursachung von Schäden im Zusammenhang mit dem Parken grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.